



## **Satzung des TC Johannesburg e.V.**

### **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „*Tennisclub Johannesburg e. V.*“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann unter Blatt VR 567 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Johannesberger Straße 100, 40699 Erkrath.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissportes auf breiter Grundlage. Er betreibt und fördert den Leistungs- und Breitensport und pflegt die sportlichen Beziehungen zu anderen Tennisclubs. Er regelt den Spielbetrieb auf der Grundlage der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden.



#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des *Tennis-Verband Niederrhein e.V.*. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

#### **§ 5 Mitgliedsarten**

1. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Adressen schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber - für den Fall seiner Aufnahme - die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahres- und sonstigen Beiträge rechtzeitig zu entrichten und die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.



## **§ 8 Beiträge**

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist am 01.03. des jeweiligen Jahres fällig. Die Zahlungsfrist läuft von der Fälligkeit an bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres.

Der Jahresbeitrag für Neumitglieder ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme zu zahlen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

3. Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgemäß entrichtet haben, werden erinnert. Nach der erfolglosen Erinnerung erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Verein zugegangen sein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Nichtbezahlung des Jahresbeitrags bis zum Jahresende
  - b) grobe Verstöße gegen Satzungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins



## **§ 10 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:
  - a) die Vereinsnadel in Silber für 20-Jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  - b) die Vereinsnadel in Gold für 30-Jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-Jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. für den Sport im Allgemeinen.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 11 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die ordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden, gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden und
  - c) dem Kassenwart
2. Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben um nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder wie z. B. Sportwart und Schriftführer ergänzt werden.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen entweder schriftlich in geheimer Abstimmung oder nach angenommenem Vorschlag in offener Abstimmung mit Handzeichen.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

### **§ 13 Rechtsgeschäfte**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 Abs. 1 vertreten.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch telefonisch oder elektronisch (per E-Mail) herbeigeführt werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses müssen alle Vorstandsmitglieder eingeschaltet werden. Der Beschluss kann verabschiedet werden, wenn bis zu dem mit dem Antrag vereinbarten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

### **§ 15 Haftung der Vorstandsmitglieder**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wegen etwaiger schuldhafter Schlechterfüllung des auf unentgeltliche Geschäftsbesorgung gerichteten Auftrags ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Handeln. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Mitglieder nicht gegenüber dem Verein.

### **§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Aufgabe an die zuletzt mitgeteilten Adressen der Mitglieder per Post oder E-Mail erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen



Entlastung

b) Wahl des Vorstandes

c) Festsetzung der Höhe der Beiträge

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, der ggf. in der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18 Einsetzung von Ausschüssen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen, z.B.
  - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
  - b) Sportausschuss
  - c) Vergnügungsausschuss



## **§ 19 Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören die jeweilig erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern sowie der Kassenwart an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen.

## **§ 20 Sportausschuss**

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart und mindestens einem weiteren Mitglied.

## **§ 21 Vergnügungsausschuss**

1. Der Vergnügungsausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied und mindestens einem Vertreter der aktiven oder passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet dieselben.
2. Der Ausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 22 Haftpflicht des Vereins**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 23 Auflösung / Fusion**

1. Die Auflösung des Vereins oder Fusion des Vereins mit einem anderen Tennisclub kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung drei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des § 47 ff. BGB. Das nach Bezahlung etwaiger Verbindlichkeiten noch vorhandene Clubvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes einer mildtätigen oder gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen.



3. Im Falle einer Fusion, die durch Aufnahme eines anderen Clubs bzw. in einem anderen Club oder Neugründung durch zwei Clubs erfolgen kann, sind die §§ 4 – 38, 99 – 104 a Umwandlungsgesetz zu beachten.

Erkrath, den 18.03.2007

**Manfred Kiel**  
1. Vorsitzender

**Marianne Holz**  
2. Vorsitzende